

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1924

1 (15.1.1924)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Januar

1924.

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Einrichtung und Benutzung von Fernsprechan schlüssen in den Wohnungen der Beamten. — Umzugskosten. — Sachliche Amtsunkosten. — Schulordnung. — Wertbeständige Wertzeichen der Reichsbahn. — Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nicht vollsinnigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder. — II. **Personalnachrichten.** — III. **Stellenausschreiben.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 34154. **Einrichtung und Benutzung von Fernsprechan schlüssen in den Wohnungen der Beamten.**

Nach der Verordnung des Reichspostministers vom 15. November 1923 über die Änderung der Fernsprechordnung (Reichsgesetzblatt I Seite 1100) ist für die Berechnung der Fernsprechgebühren seit 1. November v. Js. die Schlüsselzahl maßgebend, die am Tage der Zahlung gilt. Diese Regelung muß auch auf die von den Beamten für Fernsprechan schlüsse in der Wohnung zu erhebenden Vergütungen angewendet werden.

Mit Wirkung vom 1. November 1923 und in Fällen, in denen die Erhebung der Vergütung nach meiner Bekanntmachung vom 2. November 1923 — Amtsblatt Nr. 39 Seite 197 — noch nicht stattgefunden hat, auch für die rückliegende Zeit, erfolgt die Errechnung der Vergütung für Anschlüsse in Wohnungen daher unter Zugrundelegung der am Tage der Zahlung geltenden Schlüsselzahl zur Zeit = 1 Billion.

Daneben kommen für Inhaber von Hauptanschlüssen Gesprächsgebühren nach den bisherigen Vorschriften, ebenfalls unter Zugrundelegung der Schlüsselzahl am Tage der Zahlung, in Anrechnung.

Durch die Verordnung des Reichspostministers vom 1. Dezember 1923 zur Änderung der Fernsprechordnung (Reichsgesetzblatt I Seite 1168) wurden die Grundbeträge für Fernsprechan schlüsse nochmals geändert und betragen mit Wirkung vom 1. Januar 1924 für

die Nebenstelle	jährlich	12 M.
„ Anschlußleitung	„	6 „
das Anschlußorgan	„	6 „
zusammen	„	24 M.

Karlsruhe, den 3. Januar 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 34516. **Umzugskosten.**

Mit Rücksicht auf die derzeitige Höhe der Leihgebühr für Packkisten und der jetzt besonders in Ansatz kommenden Spejen der An- und Abfuhr derselben hält das Finanzministerium die Übernahme dieser Kosten auf die Staatskasse nicht mehr für vertretbar. Ein Ersatz von Kosten für Leihen von Kisten beim Möbelspediteur findet daher nicht mehr statt; es wird den Beamten bis auf weiteres überlassen, sich anderwärts das erforderliche Packmaterial zu beschaffen. Die hierdurch entstehenden Kosten dürfen in angemessenem Umfang der Staatskasse aufgerechnet werden. (Vergleiche Bekanntmachung vom 28. März 1923, Amtsblatt Seite 50).

Karlsruhe, den 3. Januar 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 33979. **Sachliche Amtsunkosten.**

Der in meiner Bekanntmachung vom 19. September 1923 — Amtsblatt Nr. 34 Seite 177 — veröffentlichte Vergütungssatz von 100 000 Papiermark für das Waschen und Bügeln sowie das Instandsetzen von Handtüchern wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 an auf den Höchstbetrag von 7 Goldpfennig für das Stück festgesetzt.

Karlsruhe, den 3. Januar 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 1389. **Schulordnung.**

An sämtliche Schulbehörden und Leiter der Schulanstalten.

Die Wiederkehr des Tages, an dem das Deutsche Reich im Jahre 1871 erstanden und die langersehnte Einigung der deutschen Stämme verwirklicht worden ist, soll in schwerer, notvoller Zeit einem jeden Deutschen erneut zum Bewußtsein bringen, daß die Einheit der deutschen Stämme

Seite
26
148
131
166
130
174
110
154
104
28
28
25
28
86
94
25
130
131
94
28
28
28
94
154
166
68
88
25
154
68

und die unerschütterliche Treue jedes Volksgenossen zur großen deutschen Volksgemeinschaft die unerläßliche Grundlage für das Bestehen und die Wiedergefundaung des Deutschen Reiches bilden, und daß die wahre Vaterlandsliebe sich in der treuen, hingebungsvollen und opferwilligen Pflichterfüllung jedes Einzelnen gegenüber dem Reiche und dem engeren Heimatlande zeige. In diesem Sinne auch auf die heranwachsende Jugend einzuwirken, ist Aufgabe der Schule.

Die Leiter sämtlicher Schulanstalten werden daher veranlaßt, am 18. Januar d. J. s. nach Schluß des Unterrichts vormittags 11 Uhr, in einer kurzen Ansprache die Schüler auf die Bedeutung dieses Tages hinzuweisen. Die weitere Ausgestaltung der kleinen Feier bleibt den Schulleitern überlassen.

Von 11 Uhr ab fällt der Unterricht an diesem Tage aus.
Karlsruhe, den 13. Januar 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. B 39922. Wertbeständige Wertzeichen der Reichsbahn.

An die Schulbehörden und Schulleiter der unterstellten Schulen.

Der Reichsverkehrsminister weist darauf hin, daß nunmehr an allen Stationen wertbeständige Wertzeichen in Gestalt von Reisespargutscheinen über Beträge von 2 und 5 Goldmark zu erhalten sind, die als Sparanlage zur Beschaffung von Fahrkarten aller Art, namentlich auch für Klassenausflüge und längere Wanderfahrten dienen können. Dieses Wertzeichen der Reichsbahn gilt auch für Fahrten, für die zugunsten der Jugendpflege die Fahrpreise ermäßigt sind; dagegen wird es nicht in bar eingelöst.

Ich ersuche, die Schuljugend auf diese Einrichtung hinzuweisen.

Karlsruhe, den 7. Januar 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. C 49832. Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nicht vollsinnigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.

In Abänderung der Verfügung vom 2. Oktober 1923 Nr. C 41791 (Amtsblatt Seite 187) wird bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1924 die Verpflegungssätze in Goldmark zu entrichten sind.

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt vom genannten Zeitpunkt ab in den Anstalten:

Taubstummenanstalten Meersburg, Heidelberg und Gerlachshausen sowie Blindenanstalt Ilvesheim . 1.— Goldmark;
in den Privatanstalten:

St. Jrsenianstalt Herten, Heil- und Pflegeanstalt für Geisteschwache in Mosbach,

Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork, Krüppelheim in Heidelberg, Krüppelheim in Freiburg 1,20 Goldmark.

Die Privatanstalten sind ermächtigt, die Verpflegungsbeiträge monatlich oder halbmonatlich einzuziehen.

Karlsruhe, den 3. Januar 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

II. Personalausrichten.

Ernannt:

Der ord. Prof. Dr. Ernst Robert Curtius an der Univ. Marburg mit Wirkung vom 1. April 1924 zum ord. Prof. für romanische Philologie an der Univ. Heidelberg.

Zurubegebet:

Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter Ludwig Klein an der chem-techn. Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe, — Prof. Wilhelm Cahn an der Höh. Mädchensch. in Pforzheim — Prof. Karl Wilhelm Specht an der Aufbau-Realsch. in Tauberbischofsheim.

Die Hptl. Georg Haag in Hausen a. d. Aach. — Karl Gaffner in Daudenzell, A. Mosbach, — Jakob Löffler in Pforzheim — Leopold Spettinagel in Volkertshausen A. Stodach — Wilhelm Eitel in Zunsweier, A. Offenburg — und die Hptlinnen Barbara Marzenell in Freiburg, — Maria Wittell in Baden-Baden — letztere bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit — sämtliche auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Gewerbelehrerand. Dipl. Ing. Erwin Heberle in Ladenburg auf 1. Februar 1924 — Hptlin. Maria Derr in Rheinhausen.

Entlassen:

Die Hptlinnen Hilde Kohler, geb. Schmidt in Mannheim — Else Schächner, geb. Specht — Eva Fischer, geb. Zepf, beide in Karlsruhe, — Utlin. Berta Elberth, geb. Fürst in Kagental.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen.

1. Allgemein: Eine Rektorstelle in Ettlingen.
2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses je eine Hptl.-Stelle in Bauerbach, A. Bretten — Haslach, A. Wolsach — Limbach, A. Buchen (wiederholt) Befähigung zur Erteilung von gewerbl. und allgem. Fortbildungsschulunterricht ist erforderlich. — Oberschopfheim, A. Lahr (Oberlehrerstelle) — Ostringen, A. Bruchsal (wiederholt) — Waldulm, A. Achern.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses je eine Hptl.-Stelle: in Asbach, A. Mosbach — Daudenzell, A. Mosbach.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der Rektorstelle in Wehr, A. Schopfheim (Amtsbl. 1923 Seite 232).